



Förderrichtlinien

Die Volksbank Stiftung Brackenheim-Güglingen hat die Aufgabe der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen im Geschäftsgebiet der ehemaligen Volksbank Brackenheim-Güglingen eG (Brackenheim, Cleeborn, Güglingen, Pfaffenhofen und Zaberfeld).

Neben dem Stiftungszweck sind die nachstehenden **Förderrichtlinien** zu erfüllen:

Vereinsförderung ist möglich, sofern die zu fördernde Maßnahme im Interesse der Allgemeinheit steht und öffentlichkeitswirksam ist. Ebenso sind die Bereiche Gesellschaft Jugend, Kultur und Umwelt förderungswürdig. Grundsätzlich gilt, die zu fördernden Vereine und Organisationen und somit auch die zu fördernden Projekte müssen sich im Geschäftsgebiet der ehemaligen Volksbank Brackenheim-Güglingen eG befinden.

Für eine zu fördernde Maßnahme bzw. ein zu förderndes Projekt gelten folgende **Mindestanforderungen**:

- ✓ **Genauere Beschreibung** des Projektes / der Maßnahme
(Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen)
- ✓ Verwendung (die Förderung von Immobilien / Baumaßnahmen ist nicht möglich)
- ✓ Vorlage des Investitionsvolumens
(Finanzierungsplan mit Einsatz der Eigenleistung / Eigenmittel)
- ✓ Es erfolgt nur eine **Anteilsfinanzierung**, keine Vollfinanzierung
(Hilfe zur Selbsthilfe)
- ✓ Voraussetzung ist, dass ein **Eigenanteil** eingesetzt wird und **mögliche Zuschüsse** und **Fördermöglichkeiten** ausgeschöpft worden sind
- ✓ Die Anschaffungen können erst **nach Bewilligung** des Zuschusses erfolgen
- ✓ Nach Abschluss der Maßnahme ist ein **schriftlicher Verwendungsnachweis** vorzulegen
- ✓ Die **Gemeinnützigkeit** der Organisation oder des Vereins ist schriftlich nachzuweisen
z.B. Freistellungsbescheid Finanzamt
- ✓ Die Stiftung behält sich eine **Rückforderung** der finanziellen Mittel vor, sofern diese **zweckentfremdet** verwendet werden
- ✓ Die Antragsstellung muss bis zum **31.12.** des laufenden Jahres erfolgen.